

Abkommen zwischen der Schweiz und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Abgeschlossen am 28. Februar 1980

Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezember 1980¹

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 13. Februar 1981

(Stand am 13. Februar 1981)

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung von Australien,*

vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschliessen, haben folgendes vereinbart:

Abschnitt I Geltungsbereich des Abkommens

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Art. 2 Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Zu den bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören

- a) in Australien:
die australische Einkommenssteuer, einschliesslich der Zusatzsteuer auf dem nichtausgeschütteten Teil des ausschüttungsfähigen Einkommens einer «private company» und der Einkommenssteuer auf dem herabgesetzten steuerbaren Einkommen einer nichtansässigen Gesellschaft;
- b) in der Schweiz:
die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag und andere Einkünfte).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständige Behörde jedes

AS 1981 125; BBl 1980 I ???

¹ AS 1981 124

Vertragsstaats teilt der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats am Ende eines jeden Kalenderjahres die wesentlichen Änderungen mit, die in den Gesetzen ihres Staates über die Steuern eingetreten sind, für die dieses Abkommen gilt.

(3) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «australische Steuer» die Steuer, die durch Australien erhoben wird und für die dieses Abkommen gilt; der Ausdruck «schweizerische Steuer» bedeutet die Steuer, die in der Schweiz erhoben wird und für die dieses Abkommen gilt; und der Ausdruck «Steuer» bedeutet, je nach dem Zusammenhang, die australische Steuer oder die schweizerische Steuer; die Ausdrücke «australische Steuer» und «schweizerische Steuer» umfassen jedoch nicht Strafzuschläge oder Zinsen, die nach dem geltenden Recht jedes Vertragsstaats über die Steuern erhoben werden, für die dieses Abkommen gilt.

(4) Dieses Abkommen gilt nicht für die in der Schweiz an der Quelle erhobene eidgenössische Verrechnungssteuer von Lotteriegewinnen.

Abschnitt II

Begriffsbestimmungen

Art. 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck «Australien» den Australischen Bund und, im geographischen Sinne verwendet, umfasst er
 - i) das Territorium Norfolk-Insel;
 - ii) das Territorium Weihnachtsinsel;
 - iii) das Territorium Kokos- (Keeling) Inseln;
 - iv) das Territorium Ashmore und Cartier-Inseln;
 - v) das Territorium Korallen-See-Inseln, und
 - vi) das an die territorialen Grenzen Australiens oder der vorgenannten Territorien angrenzende Gebiet, für das zur Zeit in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Rechtsvorschriften Australiens oder eines Gliedstaats oder Teils von Australien oder eines der vorgenannten Territorien gelten, die die Ausbeutung von Naturschätzen des Meeresgrundes und des Untergrundes des Festlandsockels regeln;
- b) bedeutet der Ausdruck «Schweiz» die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- c) bedeuten die Ausdrücke «Vertragsstaat», «ein Vertragsstaat» und «anderer Vertragsstaat», je nach dem Zusammenhang, Australien oder die Schweiz;
- d) umfasst der Ausdruck «Person» natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) umfasst der Ausdruck «Gesellschaft» Personenvereinigungen oder Personengesamtheiten mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die für die Besteuerung wie Gesellschaften oder juristische Personen behandelt werden;

- f) bedeuten die Ausdrücke «Unternehmen eines Vertragsstaats» und «Unternehmen des anderen Vertragsstaats», je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in Australien ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in der Schweiz ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde» in Australien den «Commissioner of Taxation» oder seinen bevollmächtigten Vertreter und in der Schweiz den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaats über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommens gilt.

Art. 4 Wohnsitz

- (1) a) Im Sinne dieses Abkommens ist eine Person in Australien ansässig, wenn sie bei Anwendung der australischen Steuer als in Australien ansässig angesehen wird. Für Einkünfte aus schweizerischen Quellen gilt indessen eine Person, die für die Einkünfte aus australischen Quellen der australischen Steuer unterliegt, nicht als in Australien ansässig, es sei denn, dass die Einkünfte aus schweizerischen Quellen der australischen Steuer unterliegen oder, wenn diese Einkünfte von der australischen Steuer befreit sind, sie nur deshalb befreit sind, weil sie der schweizerischen Steuer unterliegen.
- b) Im Sinne dieses Abkommens ist eine Person in der Schweiz ansässig, wenn sie in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- (2) Ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
 - a) Die Person gilt als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt;
 - b) verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.
- (3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Art. 5 Betriebsstätte

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «Betriebsstätte» eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck «Betriebsstätte» umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) land-, weide- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke,
- h) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte, weil es

- a) Einrichtungen ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung seiner Güter oder Waren benutzt;
- b) Bestände seiner Güter oder Waren ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhält;
- c) Bestände seiner Güter oder Waren ausschliesslich zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen unterhält;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung ausschliesslich zu dem Zweck unterhält, für sich Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung ausschliesslich zu dem Zweck unterhält, Tätigkeiten auszuüben, die für das Unternehmen vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen wie zum Beispiel Werbung oder wissenschaftliche Forschung.

(4) Ein Unternehmen wird so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat und als übe es seine Tätigkeit durch diese Betriebsstätte aus, wenn

- a) es in diesem Staat während mehr als zwölf Monaten die Oberleitung über eine in diesem Staat betriebene Bauausführung oder Montage ausübt, oder
- b) in diesem Staat durch oder für das Unternehmen oder auf Grund eines Vertrags mit dem Unternehmen beträchtliche Ausrüstungen während mehr als zwölf Monaten zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen oder für Tätigkeiten benutzt werden, die mit der Erforschung oder Ausbeutung zusammenhängen.

(5) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte dieses Unternehmens als gegeben, wenn

- a) die Person eine Vollmacht besitzt, für das Unternehmen Verträge abzuschliessen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, dass sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt, oder
- b) die Person dabei dem Unternehmen gehörende Güter oder Waren in diesem Staat für das Unternehmen herstellt, bearbeitet oder verarbeitet, wobei diese Bestimmung nur bezüglich der hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Güter oder Waren anzuwenden ist.

(6) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit als Makler, Kommissionär oder Vertreter handelt.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

(8) Die in den Absätzen 1–7 festgelegten Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn für die Anwendung des Abkommens festzustellen ist, ob ein Unternehmen, das nicht ein Unternehmen eines Vertragsstaats ist, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat.

Abschnitt III

Besteuerung des Einkommens

Art. 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck «unbewegliches Vermögen» hat die Bedeutung, die ihm nach dem geltenden Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall Rechte auf Vergütungen und andere Zahlungen für den Betrieb von Bergwerken oder Steinbrüchen oder für die Ausbeutung von irgendwelchen Bodenschätzen; diese Rechte gelten als dort gelegen, wo die Bergwerke, Steinbrüche oder anderen Bodenschätze liegen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Einkünfte aus Pachtgrundstücken und Einkünfte aus irgendwelchen anderen unmittelbaren Rechten an bebauten oder unbebauten Grundstücken gelten als Einkünfte aus dort gelegenem unbeweglichem Vermögen, wo die Grundstücke liegen.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Art. 7 Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, oder anderen Unternehmen, mit denen sie geschäftlich tätig ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die Aufwendungen des Unternehmens (einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten) zum Abzug zugelassen, die für diese Betriebsstätte entstanden sind und abgezogen werden könnten, wenn die Betriebsstätte ein selbständiger Rechtsträger wäre, der diese Aufwendungen getragen hat, gleichgültig, ob sie in dem Vertragsstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Art. 8 Seeschifffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können diese Gewinne im anderen Vertragsstaat besteuert werden, soweit sie aus dem ausschliesslich auf Orte in diesem anderen Staat beschränkten Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen stammen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Anteil an den Gewinnen aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, den eine in einem Vertragsstaat ansässige Person auf Grund einer Beteiligung an einem Pool, einer gemeinsamen Betriebsorganisation oder einer internationalen Betriebsstelle bezieht.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten Gewinne aus der Beförderung von Passagieren, Vieh, Post, Gütern oder Waren, die in einem Vertragsstaat an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges genommen und an einen andern Ort dieses Staates befördert werden, als Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, der sich ausschliesslich auf Orte in diesem Staat beschränkt.

(5) Der in einem Vertragsstaat zu besteuernde Gewinn aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, mit dem eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person nach Absatz 2 oder 3 im erstgenannten Staat besteuert werden kann, darf 5 vom Hundert des Betrags (nach Abzug der Rabatte) nicht übersteigen, der für die Beförderungsleistung im Rahmen dieses Betriebs gezahlt wurde oder zu zahlen ist.

(6) Absatz 5 gilt nicht für Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person bezieht, deren Hauptgeschäftsort sich im anderen Vertragsstaat befindet; er gilt auch nicht für Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, wenn diese Gewinne nicht aus der Beförderung von Passagieren, Vieh, Post, Gütern oder Waren stammen. In diesen Fällen ist Artikel 7 anzuwenden.

Art. 9 Verbundene Unternehmen

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen bestehen, die von denen abweichen, die in völlig unabhängigem Geschäftsverkehr zwischen unabhängigen Unternehmen erwartet werden könnten, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt haben könnte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Art. 10 Dividenden

(1) Dividenden, die von einer Gesellschaft, die bei Anwendung der Steuer eines Vertragsstaats als in diesem Staat ansässig angesehen wird, gezahlt werden und die einem im anderen Vertragsstaat ansässigen, nutzungsberechtigten Empfänger zustehen, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden können in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft bei Anwendung seiner Steuer als ansässig angesehen wird, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck «Dividenden» bedeutet in diesem Artikel Einkünfte aus Aktien und andere Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige nutzungsberechtigte Dividendenempfänger im anderen Vertragsstaat, in dem die Dividende zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In jedem dieser Fälle ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Dividenden, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlt werden und einem nicht im anderen Vertragsstaat ansässigen nutzungsberechtigten Empfänger zustehen, sind in diesem anderen Staat von der Steuer befreit, soweit nicht die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer Betriebsstätte in diesem anderen Staat gehört. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden auf Dividenden, die eine Gesellschaft zahlt, die nach australischem Recht als in Australien ansässig angesehen wird und nach schweizerischem Recht auch als in der Schweiz ansässig angesehen wird.

Art. 11 Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und einem im anderen Vertragsstaat ansässigen nutzungsberechtigten Empfänger zustehen, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck «Zinsen» umfasst in diesem Artikel Zinsen aus öffentlichen Anleihen oder aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und Zinsen aus allen sonstigen Forderungen sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, aus dem sie stammen, Zinsen gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige nutzungsberechtigte Empfänger der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu der Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In jedem dieser Fälle ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen, eine seiner lokalen Körperschaften oder eine Person ist, die in diesem Staat bei Anwendung seiner Steuer als ansässig angesehen wird. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertrags-

staat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem nutzungsberechtigten Empfänger der Zinsen oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und nutzungsberechtigter Empfänger der Zinsen ohne diese Beziehungen erwartungsgemäss vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der gezahlten Zinsen nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats aber vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Art. 12 Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und einem im anderen Vertragsstaat ansässigen nutzungsberechtigten Empfänger zustehen, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen und nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der Ausdruck «Lizenzgebühren» bedeutet in diesem Artikel Vergütungen (einschliesslich der Gutschriften), gleichgültig, ob sie regelmässig gezahlt werden oder nicht oder wie sie bezeichnet oder errechnet werden, soweit sie ausgerichtet werden für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, Marken oder sonstigen ähnlichen Vermögenswerten oder Rechten oder von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen, oder für die Überlassung wissenschaftlicher, technischer, gewerblicher oder kaufmännischer Kenntnisse oder Informationen, oder für die Unterstützung, die ergänzend zu solchen Kenntnissen oder Informationen oder sonstigen Vermögenswerten oder Rechten, für die dieser Artikel gilt, geleistet wird und die deren Anwendung oder Nutzung ermöglicht, oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von kinematographischen Filmen, Filmen oder Bandaufzeichnungen zur Verwendung bei Fernsehsendungen oder Bandaufnahmen zur Verwendung bei Rundfunksendungen, oder für den gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Benutzung von in diesem Absatz erwähnten Vermögenswerten oder Rechten.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige nutzungsberechtigte Empfänger der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In jedem dieser Fälle ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen, eine seiner lokalen Körperschaften oder eine Person ist, die in diesem Staat bei Anwendung seiner Steuer als ansässig angesehen wird. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung, für die die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren eingegangen worden ist, und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem nutzungsberechtigten Empfänger der Lizenzgebühren oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und nutzungsberechtigter Empfänger der Lizenzgebühren ohne diese Beziehungen erwartungsgemäss vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag der gezahlten Lizenzgebühren nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats aber vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Art. 13 Veräusserung von Vermögen

(1) Einkünfte oder Gewinne aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens, von Anteilsrechten an oder über Grundstücken oder von Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen, die Grundstücke oder die Bodenschätze liegen.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten Aktien oder vergleichbare Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Vermögen ausschliesslich oder hauptsächlich aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen, Anteilrechten an oder über Grundstücken oder aus Rechten auf Ausbeutung oder Erforschung von Bodenschätzen in einem Vertragsstaat besteht, als in dem Vertragsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, in dem die Grundstücke oder die Bodenschätze liegen oder in dem die Erforschung stattfinden kann.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 können Einkünfte aus der Veräusserung von Vermögenswerten eines Unternehmens eines Vertragsstaats nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden; ist aber dieses Vermögen Betriebsvermögen einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte, so können diese Einkünfte in diesem anderen Staat besteuert werden.

Art. 14 Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie Tätig-

keiten zugerechnet werden können, die durch diese feste Einrichtung ausgeübt werden.

(2) Der Ausdruck «freier Beruf» umfasst die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Art. 15 Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in diesem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des Einkommens- oder Steuerjahres dieses anderen Staates aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in diesem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber in diesem anderen Staat hat, nicht zum Abzug zugelassen werden.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges ausgeübt wird, das eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Art. 16 Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Art. 17 Künstler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker und Sportler) aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fliessen Einkünfte aus einer von einem Künstler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht diesem Künstler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dargetan wird, dass weder der Künstler noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der in Artikel 2 erwähnten Personen beteiligt sind.

Art. 18 Ruhegehälter und Renten

(1) Ruhegehälter (einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Ruhegehälter) und Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck «Rente» bedeutet eine bestimmte, periodisch an festen Terminen, auf Lebenszeit oder während einer bestimmten oder bestimmbaren Zeitperiode als Gegenleistung für eine angemessene und volle Vergütung in Geld oder Geldeswert zahlbare Summe.

(3) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens gilt folgendes:

- a) Ruhegehälter und andere Vergütungen, auf die Unterabschnitte 23 AD (3), Absätze (a) und (b) des australischen «Income Tax Assessment Act 1936» in der jeweils geltenden Fassung Bezug nimmt und die von Australien gezahlt werden, sind von der schweizerischen Steuer solange befreit, als sie von der australischen Steuer befreit sind;
- b) Ruhegehälter und andere Vergütungen, die aus der Schweiz auf Grund der Gesetzgebung über die Militärversicherung bezogen werden, sind von der australischen Steuer solange befreit, als sie von der schweizerischen Steuer befreit sind.

Art. 19 Öffentlicher Dienst

(1) Vergütungen (ausgenommen Ruhegehälter oder Renten), die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen oder einer seiner lokalen Körperschaften an eine natürliche Person für in Ausübung öffentlicher Funktionen geleistete Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Dies Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Staat geleistet werden und der Empfänger in diesem anderen Staat ansässig ist und

- a) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
- b) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

(2) Auf Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats, einer seiner politischen Unterabteilungen oder einer seiner lokalen Körperschaften erbracht werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. In diesem Fall sind die Artikel 15 und 16 anzuwenden.

Art. 20 Studenten

Erhält ein Student, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder in diesem Staat unmittelbar vor der Einreise in den anderen Vertragsstaat ansässig war und der sich im anderen Staat ausschliesslich zur Ausbildung vorübergehend aufhält, für seinen Unterhalt oder seine Ausbildung Zahlungen aus Quellen ausserhalb des anderen Staates, so sind diese Zahlungen im anderen Staat von der Steuer befreit.

Art. 21 Einkünfte von Personen mit doppeltem Wohnsitz

Bezieht eine Person, die nach Artikel 4 Absatz 1 in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, aber nach Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels im Sinne dieses Abkommens als nur in einem Vertragsstaat ansässig gilt, Einkünfte aus Quellen innerhalb dieses Vertragsstaats oder aus Quellen ausserhalb beider Vertragsstaaten, so können diese Einkünfte nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Abschnitt IV
Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**Art. 22**

(1) Nach Massgabe der jeweils geltenden australischen Gesetzgebung über die Anrechnung der in einem Land ausserhalb Australiens gezahlten Steuer auf die australische Steuer (die die nachstehenden allgemeinen Grundsätze nicht beeinträchtigen soll) wird die schweizerische Steuer, die unmittelbar oder im Abzugsweg auf Einkünfte gezahlt wurde, welche eine in Australien ansässige Person aus schweizerischen Quellen bezogen hat (unter Ausschluss, im Falle einer Dividende, der Steuer auf dem Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird), auf die für diese Einkünfte zu zahlende australische Steuer angerechnet.

(2) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte, die in diesem Abkommen behandelt werden, und können diese Einkünfte nach diesem Abkommen in Australien besteuert werden, so nimmt die Schweiz, vorbehaltlich des Absatzes 3, diese Einkünfte von der schweizerischen Steuer aus; die Schweiz kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären. Die Befreiung gilt jedoch für Gewinne aus der Veräusserung von Vermögen, mit denen sich Artikel 13 Absatz 2 befasst, nur dann, wenn die Besteuerung dieser Gewinne in Australien nachgewiesen wird.

(3) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren, die nach den Artikeln 10, 11 und 12 in Australien besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht

- a) in der Anrechnung der nach den Artikeln 10, 11 und 12 in Australien erhobenen Steuer auf die von den Einkünften dieser Person geschuldete schweizerische Steuer; der so anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor

der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Australien besteuert werden können, entfällt, oder

- b) in einer pauschalen, nach festgelegten Normen ermittelten Ermässigung der schweizerischen Steuer, die den Grundsätzen der in Buchstabe a erwähnten Entlastung Rechnung trägt, oder
- c) in einer teilweisen Befreiung der Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in Australien erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren.

Die Schweiz wird gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die anwendbare Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

(4) Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die Dividenden aus einer in Australien ansässigen Gesellschaft bezieht, geniesst bei der Erhebung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Vergünstigungen, die gewährt würden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in der Schweiz ansässig wäre.

Abschnitt V

Besondere Bestimmungen

Art. 23 Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, dass die Massnahmen der Steuerbehörden eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde den Anspruch des Steuerpflichtigen für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich gemeinsam bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen, zu beseitigen.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können für die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

Art. 24 Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden unter sich diejenigen (gemäss den Steuergesetzgebungen der Vertragsstaaten im Rahmen der normalen Verwaltungspraxis erhältlichen) Auskünfte austauschen, die notwendig sind für die

Durchführung dieses Abkommens mit Bezug auf die Gegenstand dieses Abkommens bildenden Steuern. Jede auf diese Weise ausgetauschte Auskunft soll geheimgehalten und niemandem zugänglich gemacht werden, der sich nicht mit der Veranlagung oder dem Bezug der Gegenstand dieses Abkommens bildenden Steuern befasst. Auskünfte, die irgendein Handels- oder Geschäfts-, gewerbliches oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen auf keinen Fall dahin ausgelegt werden, dass sie einem der Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegen, Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von seinen Vorschriften oder von seiner Verwaltungspraxis abweichen, oder die seiner Souveränität, Sicherheit oder dem Ordre public widersprechen, oder Angaben zu vermitteln, die nicht auf Grund seiner eigenen und auf Grund der Gesetzgebung des ersuchenden Staates beschafft werden können.

Art. 25 Quelle der Einkünfte

Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person bezieht und die nach den Artikeln 6–8 und 10–17 im anderen Vertragsstaat besteuert werden können, gelten für die Anwendung des Artikels 22 und die Einkommenssteuergesetzgebung dieses anderen Staates als Einkünfte aus Quellen innerhalb dieses anderen Staates.

Art. 26 Diplomatische und konsularische Beamte

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines Vertragsstaats ist, die im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat gelegen ist, als im Entsendestaat ansässig, wenn sie

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen außerhalb dieses Vertragsstaats nicht steuerpflichtig ist und
- b) im Entsendestaat den gleichen Verpflichtungen bezüglich der Steuer von ihrem gesamten Einkommen unterworfen, ist wie in diesem Vertragsstaat ansässige Personen.

(3) Dieses Abkommen gilt nicht für internationale Organisationen, deren Organe oder Beamten oder für Personen, die Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines dritten Staates sind und die sich in einem Vertragsstaat aufhalten und in keinem der Vertragsstaaten für die Zwecke der Steuern vom Einkommen als ansässig gelten.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Australien und der schweizerische Bundesrat auf diplomatischem Wege Noten austauschen, mit denen sie einander mitteilen, dass die letzte der Massnahmen getroffen worden ist, um diesem Abkommen in Australien beziehungsweise in der Schweiz Gesetzeskraft zu verleihen; dieses Abkommen findet daraufhin Anwendung:

- a) *in Australien:*
 - i) hinsichtlich der Abzugssteuer von Einkünften nichtansässiger Personen auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar 1979 bezogen werden;
 - ii) hinsichtlich der übrigen australischen Steuern auf die Einkommensjahre, die am oder nach dem 1. Juli 1979 beginnen;
- b) *in der Schweiz:*
 - auf die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 1979 beginnen.

Art. 28 Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann die Regierung von Australien oder der schweizerische Bundesrat am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres das Abkommen gegenüber der anderen Partei auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen, und in diesem Fall findet dieses Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) *in Australien:*
 - i) hinsichtlich der Abzugssteuer von Einkünften nichtansässiger Personen auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres bezogen werden;
 - ii) hinsichtlich der übrigen australischen Steuern auf die Einkommensjahre, die am oder nach dem 1. Juli des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen;
- b) *in der Schweiz:*
 - auf die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommens unterschrieben.

Gefertigt zu Canberra am 28. Februar 1980 im Doppel in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Henri Rossi

Für die
Regierung von Australien:
John Howard

Protokoll

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung von Australien*

haben bei der Unterzeichnung des zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sich auf die folgenden, einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildenden Bestimmungen geeinigt.

(1) Zu Artikel 2:

Die bei der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Bestimmungen des australischen Rechts über die Einkommenssteuer auf dem herabgesetzten steuerbaren Einkommen einer nichtansässigen Gesellschaft sind bei der Ermittlung des dieser Steuer unterworfenen Einkommens anzuwenden; werden diese Bestimmungen geändert, um die Ermittlung dieses Einkommens für die Gesellschaft günstiger zu gestalten, so sind diese geänderten Bestimmungen anzuwenden.

(2) Zu Artikel 7:

- a) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Artikel 7 Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu besteuern den Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt;
- b) bei der Anwendung von Buchstabe a und von Artikel 7 Absätze 1–4 sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren;
- c) Artikel 7 des Abkommens gilt nicht für die Gewinne eines Unternehmens aus Versicherungsgeschäften jeder Art mit Ausnahme von Lebensversicherungsgeschäften.

(3) Zu den Artikeln 7 und 9:

Reichen die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates zur Verfügung stehenden Angaben nicht aus, um die Gewinne eines Unternehmens zu ermitteln, die in Übereinstimmung mit Artikel 7 oder Artikel 9 des Abkommens in diesem Staat besteuert werden können, so stehen diese Artikel der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Staates über die Feststellung der Steuerpflicht eines Unternehmens unter besonderen Bedingungen nicht entgegen, vorausgesetzt, dass diese Vorschriften insoweit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Artikel angewendet werden, als die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Informationen dies gestatten.

(4) *Zu den Artikeln 10, 11 und 12:*

Sollte Australien in einem Doppelbesteuerungsabkommen, das künftig zwischen Australien und einem Drittstaat abgeschlossen wird, der bei der Unterzeichnung dieses Protokolls Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, vereinbaren, seine Steuer

- a) auf Dividenden, die eine bei Anwendung der australischen Steuer als in Australien ansässig geltende Gesellschaft zahlt und die einer im Drittstaat ansässigen Gesellschaft zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt, oder
- b) auf Zinsen, die aus Australien stammen und die einer im Drittstaat ansässigen Person zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt, oder
- c) auf Lizenzgebühren, die aus Australien stammen und die einer im Drittstaat ansässigen Person zustehen, auf einen Satz zu begrenzen, der unter dem in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehenen Satz liegt,

wird die Regierung von Australien den Schweizerischen Bundesrat unverzüglich auf diplomatischem Wege schriftlich unterrichten und mit dem Schweizerischen Bundesrat Verhandlungen zur Überprüfung der in Buchstaben a, b und c hievor bezeichneten Bestimmungen aufnehmen, um für die Schweiz die gleiche Behandlung wie für den Drittstaat vorzusehen.

Gefertigt zu Canberra am 28. Februar 1980 im Doppel in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Henri Rossi

Für die
Regierung von Australien:
John Howard

